Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Potenzialanalyse



zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Rövershagen in Verbindung mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Karl's Erlebnisdorf Rövershagen*



Gemeinde Rövershagen Amt Rostocker Heide Landkreis Rostock

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 19.10.2019

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen	5
1.4 Datengrundlage	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens	6
2.2 Relevante Projektwirkung	8
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	9
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Relevanzprüfung)	9
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	9
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	9
4. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CE	
Maßnahmen)	13
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	13
4.2 CEF-Maßnahmen	13
5. Zusammenfassung und Fazit	14
Quallanyarzaichnis	16

<u>Abbildungsverzeichnis</u>

Abbildung 1: Uberblick Vorhabensgebiet, Quelle: GeoPortalMV, bearbeitet ign GbR:	. 7
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet 1	. 8
Abbildung 3: Blühstreifen UG 1	. 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden	
Artenschutz M-V)4	1
Tabelle 2: Arten der Relevanzprüfung1	

Anhänge

Anlage 1: Abprüfung der Verbotstatbestände für Feldlerche und Rebhuhn

1.Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Rövershagen im Ortsteil Purkshof soll der Bebauungsplan Nr. 6 "Karl's Erlebnisdorf" einer 7. Änderung unterzogen werden. Gleichzeitig wird auch der Flächennutzungsplan geändert, Flächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden wieder in landwirtschaftliche Flächen überführt. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen die südlich vorhandenen Stellplätze erweitert und im Norden die bisherigen Grün - und Maßnahmenflächen als Sondergebietsflächen festgesetzt werden. In diesen Gebieten sollen Ferienhäuser entstehen.

Im Vorfeld kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensraumpotenziale für FFH-Arten im Planungsgebiet gegeben sind und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Daher wird für den B-Plan ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Potenzialanalyse erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben
unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich,
welche mit den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber
nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand
der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter
dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und
Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich
sein (FCS-Maßnahmen).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung" (aktuell geltende Fassung) des LUNG M-V. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern", BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V (2010) zurückgegriffen. Auf folgende Arten wird bei dem AFB eingegangen:

- 1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- 2. Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt)

Prüfrelevant sind somit alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen (Gilden), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 2: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe Arten/Artengruppen									
Einzelprüfung	 Arten des Anhang IV der FFH-RL Arten des Anhang I der VS-RL Arten des Artikels4, Abs. 2 der VS-RL Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste MV und BRD Vogelarten mit besonderen Habitatansprüche Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der BArtSchV In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/gelistete Vogelarten Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt 								
Gruppenprüfung	 Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten) 								

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer Potenzialanalyse,
- Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen
 Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
- Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

1.4 Datengrundlage

Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag ist eine faunistische Potenzialanlayse für die Untersuchungsräume. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topographischen Karten. Außerdem werden die Daten aus dem Kartenportal MV, wie z.B. LINFOS einbezogen. Anfang Oktober 2019 erfolgte eine Begehung der Untersuchungsgebiete.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenbereich liegt im Landkreis Rostock in der Gemeinde Rövershagen im Ortsteil Purkshof (s. Abb.1). Das erste Untersuchungsgebiet (UG1) wird am östlichen Rand durch das Upcycling-Hotel und einer Scheune begrenzt, sowie im Süden durch ein bebautes Gebiet, welches am Rand zu 2/3 von einem bepflanzten Erdwall begrenzt ist. Im Norden und Westen des Planungsgebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

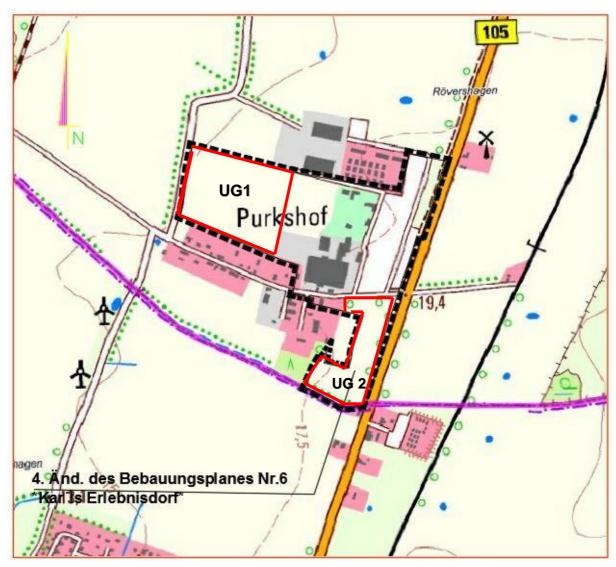


Abbildung 1: Überblick Vorhabensgebiet, Q:

Das zweite UG schließt an die südlich befindlichen Stellplätze an und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Im Osten befindet sich eine Allee aus Ahornbäumen, sowie die B 105. Zu einer Hälfte wird das Gebiet im Westen von einer dichten Hecke und Gehölzen des Gutsparks begrenzt. Der Rest schließt an ein privates Grundstück an. Zum Süden befindet sich eine naturnahe Feldhecke (DBR05465).

Aktuell wird der Vorhabensbereich UG 1 als landwirtschaftliche Fläche genutzt und wurde in der letzten Vegetationsperiode mit Raps bestellt (s. Abb.2). Umgeben von einer Hecke, außer zur östlichen Seite, stellt sich das Gebiet als eine monotone Einheitsfläche dar. Aufgelockert wird dieses Bild durch den Blühstreifen im Osten, welcher ca. 400 m² misst (s. Abb.3). Am östlichen Rand des Ackers befindet sich ein schmaler geschotterter Weg, welcher den Zugang zum UG gewährleistet. Das Vorhabensgebiet wird als Sondergebiet Fremdbeherbergung bzw. Freizeitmarkt festgesetzt und soll mit Ferienhäusern bebaut werden. Das UG 2, ehemalige Ackerfläche, wird regelmäßig schon als Stellplätze für die Besucher genutzt. Damit

wird die Stellplatzanlage im Süden des bisherigen Geltungsbereiches, entlang der B 105, erweitert.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet 1



Abbildung 3: Blühstreifen UG 1

2.2 Relevante Projektwirkung

Mit der Änderung des B-Plans kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume und Arten kommen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die jeweiligen Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt. Dagegen wirken sich die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen räumlich weiter aus. Die Angaben zu den

potenziellen Wirkungen in den Untersuchungsgebieten folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995).

1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

 Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Bebauung, Umnutzung und Versiegelung

2. Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bauflächen
- Verlust von Individuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Relevanzprüfung)

Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche der Arten (Anhang IV-FFH-RL, europäische Vogelarten) mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV-FFH-RL geschützt sind, kann für die Untersuchungsgebiete ausgeschlossen werden, da es sich um einen intensiv bewirtschafteten Acker handelt und somit die erforderten Standortverhältnisse nicht gegeben sind. Im Bereich des Blühstreifens, der erhalten bleibt, sind ebenfalls keine Arten nach Anhang IV zu erwarten.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Tierarten des Anhang IV der FFH-RL werden im Plangebiet nicht erwartet, da die Untersuchungsgebiete nicht in deren Verbreitungsgebieten (vergleiche Range-Karten (BfN 2007) liegen. Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Fische, Käfer, Libellen, Säugetiere und Weichtiere sind die Planungsgebiete aufgrund fehlender Habitate und Vernetzungen mit anderen Biotopen ungeeignet. Für die Gruppe Falter stellen die Ackerflächen aufgrund der Artenarmut keine möglichen Nahrungshabitate dar. Dafür werden der Blühstreifen, sowie die angrenzenden Heckenstrukturen genutzt.

A) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie Da die einzig möglichen Habitate für Vögel die intensiv genutzten Äcker sind, werden nachfolgend insbesondere Bodenbrüter, Vögel mit möglichem Nahrungshabitat, Zug -und Rastvögel, sowie Greifvögel abgeprüft. Für die Gruppen Baum- Höhlen - und Nischenbrüter gibt es in den Untersuchungsgebieten keine vorhandenen Strukturen. In den Randgebieten der Gebiete können Heckenbrüter vorkommen, welche die Planungsräume als Nahrungshabitat aufsuchen können.

Tabelle 3: Arten der Relevanzprüfung

Wissenschaftlic	Deutscher	EG	VS-	BArtSch	RL-	Potentielle	Vor-	Prüfung
her	Name	-	RL	٧,	MV	S	kommen	Verbots-
Name		VO 33 8/7 An h. A	Anh.	Anl. 1, Sp.3		Vorkomme n Im UG [po]	im UG	tat- bestände
Accipiter gentilis	Habicht	X			2			
Accipiter nisus	Sperber	Χ						
Alauda arvensis	Feldlerche				3	ро		X
Anthus	Wiesenpiep				V			
pratensis	er							
Buteo buteo	Mäusebuss ard	X						
Lanius excubitor	Raubwürger			X	3			
Corvus corax	Kolkrabe						ja	
Coturnix coturnix	Wachtel							
Corvus corone	Aaskrähe/N ebelkrähe					ро		
Emberiza citrinella	Goldammer							
Falco tinnunculus	Turmfalke	Х						
Grus grus	Kranich	X	X					
Lanius collurio	Neuntöter		X					
Locustella naevia	Feldschwirl							
Miliaria calandra	Grauammer		X					
Milvus milvus	Rotmilan		X		_			
Motacilla flava	Wiesenscha fstelze				V			
Passer montanus	Feldsperling				V		ja	
Perdix perdix	Rebhuhn				2	ро		
Vanellus vanellus	Kiebitz			X	2			
Tadorna tadorna	Brandgans				3			
Anser Anser	Graugans							

Carduelis cannabina	Bluthänfling						
Parus major	Kohlmeise					ja	
Turdus pilaris	Amsel				ро		
Sturnus vulgaris	Star						
Turdus philomelos	Singdrossel				ро		
Parus caeruleus	Blaumeise					ja	
Passer domesticus	Haussperlin g			V			
Tyto alba	Schleiereul e	X			ро		

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Hecken- und Gebüschbrüter inklusive Strauchschicht

Die Gilde umfasst die Arten Amsel, Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger und Singdrossel, welche die Heckenstrukturen an den Rändern der Untersuchungsgebiete als mögliche Bruthabitate nutzen. Aufgrund der Ausstattung des Lebensraums werden von dieser Gilde potenziell nur Amsel, Neuntöter, sowie Singdrossel erwartet. Diese nutzen möglicherweise auch den Ackerrandbereich zur Nahrungssuche. Diese Arten weisen eine relativ große ökologische Plastizität auf und sind wenig empfindlich. Aufgrund der Einhaltung eines Schutzabstandes (s. Vermeidungsmaßnahmen) werden keine Arten beeinträchtigt. Des Weiteren gibt es in unmittelbarer Umgebung Ersatzhabitate für Brut und Nahrung, welche Ihnen als Ausweichmöglichkeiten dienen können.

Höhlenbrüter

Zu den Höhlenbrüter gehören in unmittelbarer Umgebung zum Untersuchungsraum die relevanten Arten Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise und Star, welche in Siedlungsnähe oft anzutreffen sind. Während einer Begehung am 08.10.2019 konnte das Vorkommen von Feldsperling, Blaumeise und Kohlmeise bestätigt werden. Zusätzlich könnten potenziell die Arten Blaumeise und Haussperling als Nahrungsgäste vorkommen. Im östlichen Bereich können Bäume in den Hausgärten als mögliche Brutplätze dienen. Die Entfernung zu den Vorhabensgebieten ist groß genug, wodurch mögliche Störungen ausbleiben und somit die Habitate erhalten bleiben. Die Randbereiche, sowie der Blühstreifen können diesen Arten als Nahrungshabitate dienen. Ausweichmöglichkeiten sind in unmittelbarer Umgebung in Form von großen Hecken-Randbereichen und Kleingärten gegeben.

Baumbrüter- und Gebäudebrüter

Zur Gilde der Baumbrüter werden Habicht, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rotmilan, Sperber und Turmfalke gezählt. Mögliche Bruthabitate liegen in der Umgebung Untersuchungsgebieten nicht vor, da die Bäume keine ausreichende Höhe aufweisen, um geeignete Höhlen auszubilden oder als Horstbaum zu dienen. Lediglich als potenzielles Nahrungshabitat können die Ackerflächen und oder Randbereiche dienen. Außer der Kolkrabe, welche bestätigt wurde, sind die restlichen Arten auszuschließen, da das Habitat zu artenarm ist, um als dauerhafter Nahrungsplatz zu dienen. Ersatzflächen sind auf dem Acker in nördlicher Richtung gegeben. Als Vertreter der Gebäudebrüter kommt die Schleiereule in Betracht. Potenziell kann ein Brutplatz in der Scheune nördlich vom UG1 gegeben sein. Störungen durch das Vorhaben können allerdings ausgeschlossen werden, da die Entfernung ausreichend ist und durch die unmittelbare Umgebung eine Geräuschkulisse schon vorher gegeben war. Lediglich als Nahrungshabitat könnten die Ackerbereiche dienen. Ausweichmöglichkeiten sind großflächig in geringer Entfernung vorhanden.

Für diese genannten Gilden treten somit keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ein.

Boden – und Offenlandbrüter

Zu den relevanten Arten dieser Gilde gehören Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Brandgans, Graugans, Rebhuhn, Kiebitz, Kranich, Feldschwirl, Wachtel, sowie Wiesenschafstelze. Aufgrund der unzureichenden Ausstattung des Vorhabensgebiet (keine Brachstreifen, zu trocken, intensive Bewirtschaftung und Nutzung) wird ein mögliches Bruthabitat, außer potenziell für die Feldlerche und das Rebhuhn im UG 1, ausgeschlossen.

Für das UG 2 kann aufgrund der Nutzung als Stellplatzfläche und der Lage in unmittelbarer Nähe zur B 105 und zwischen der Wohnbebauung und des Erlebnisdorfes ein Bruthabitat ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche sucht offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. es dürfen wenige oder keine Gehölze oder Vertikalstrukturen vorhanden sein. Der Abstand zu Vertikalstrukturen beträgt >50 m zu Einzelbäumen bzw. >100 m zu Baumreihen, Feldgehölzen und Gebäuden. Das UG 2 liegt somit im Bereich der gemiedenen Fluchtdistanz zu Bäumen und Gehölzen sowie zu der angrenzenden störungsintensiven Bebauung.

Rebhühner können potenziell auf landwirtschaftlichen Flächen und Brachen erwartet werden. Sie ziehen jedoch kleinflächig parzellierte Strukturen in vielfältig bewirtschafteten Ackerflächen vor. Auch für das Rebhuhn ist bei Berücksichtigung der umgebenen Störeinflüsse, das Vorkommen im UG 2 unwahrscheinlich. Aufgrund der geringen Mobilität der Tiere sind unzerschnittene Räume von wesentlicher Bedeutung. Im Osten stellt die Bundesstraße und im Norden und Westen die Bebauung eine Barrierewirkung dar. Die Nutzung des Gewerbestandortes und landwirtschaftlichen Betriebes, die Wohnbebauung, die Nutzung der Stellplatzflächen einschließlich der Lärmimmissionen und des Lieferverkehrs vermindern das potentielle Vorkommen von Rebhühnern, Feldlerche und Vogelarten des Offenlandes.

Auch als Nahrungshabitat bieten die Untersuchungsgebiete nur bedingt Möglichkeiten. Für Brand -und Graugans, sowie Kranich könnten die Gebiete im UG 1 zeitweilige Raststätten darstellen, die allerdings durch die großflächigen Ackerflächen im Umland ersetzt werden. Für folgende potenziell vorkommende Vogelarten muss nach Vorgaben des LUNG (2010) vertieft geprüft werden: Feldlerche und Rebhuhn (Fortpflanzungsstätten). [siehe Anhang A]

4. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um ein eventuelles Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden nachfolgend die nötigen Maßnahmen erläutert.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vögel erfolgen, d.h. im Zeitraum vom 1.September bis März. Zu den Randbereichen, die mit Hecken -und Feldgehölzen bewachsen sind, wird ein Saum bzw. Puffer von mind. 5 m belassen, um keine Störung der Brutplätze der Gebüsch -und Heckenbrüter während der Bauphase hervorzurufen (s. Maßnahmenkarte 1).

4.2 CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological funktionality-measures) die kontinuierliche ökologische

Funktionalität betroffener Fortpflanzungs -oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich der Fortpflanzungsstätten von Feldlerche und Rebhuhn. Beide nutzen ähnliche Habitate und können mit gleichen Maßnahmen gefördert werden. Im räumlichen Zusammenhang (s. Vorschlag Maßnahmenkarte 2) wird ein neues Habitat angelegt.

Maßnahme: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese, Anlage an HZE 2.33

Voraussetzungen:

- Im räumlichen Zusammenhang (max. 500 m Entfernung), nicht entlang von stark befahrenden Feldwegen, 100 m Entfernung zu Hochspannungsleitungen, auf angrenzenden Ackerflächen (s. Karte 1)
- Funktionserfüllend vor Baubeginn
- Dauerhafte Sicherung der Fläche
- Erfolgskontrolle w\u00e4hrend n\u00e4chster Brutperiode

Maßnahmen:

- Mindestfläche 2 ha, streifenförmig (mind. 10m breit) entlang vorhandener
 Ackerflächen möglich
- Mahd ab September, Hochschnitt (mind. 10 cm) Abfuhr des M\u00e4hgutes
- Zw. März-April 8- wöchige Ruhephase
- Möglichst keine Düngung
- Stehenlassen von Teilflächen (Streifen), wenn flächige Maßnahme

Bewertung: zusätzliches Habitat für Feldhase, Falter, Heuschrecken, Nahrungshabitat für weiterer Vogelarten, Förderung Ackerwildkräuter

5. Zusammenfassung und Fazit

Karl's Erlebnisdorf plant eine 7. Änderung des Bebauungsplans inklusive der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Rövershagen im Ortsteil Purkshof. Dafür gilt es einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) aufzustellen. Der zu beurteilende Plan sieht Änderungen auf intensiv genutzter Ackerfläche vor, welche in Sonderflächen (mit Ferienhäusern) umgewandelt werden sollen. Die zweite Fläche, ehemalige Ackerfläche, wird bereits als Stellplatzfläche genutzt.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag wurde auf Grundlage publizierter Daten, insbesondere aktueller Verbreitungskarten und der Abschätzung potenzieller Vorkommen von Arten durchgeführt. Ergänzend erfolgte am 08.10.2019 eine umfassende Begehung der Flächen mit einer Artenaufnahme. Bei der zunächst durchgeführten Relevanzprüfung und Potenzialanalyse wurde herausgestellt, dass folgende Arten prüfrelevant sind:

30 Brutvogelarten (s. Tab. 2)

Davon wurden 4 Arten am Tag der Begehung bestätigt (Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Kolkrabe). Mit einer großen Wahrscheinlichkeit kommen 6 Arten potenziell in den Untersuchungsgebieten vor (Feldlerche, Nebelkrähe, Rebhuhn, Amsel, Singdrossel, Schleiereule).

Für die Feldlerche und das Rebhuhn gehen mit dem Projekt vollständig mögliche Habitate im UG 1 verloren, wodurch sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechtern könnte. Um einen entsprechenden Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG zu verhindern, werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Stabilisierung der lokalen Populationen führen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands unterbinden (Abprüfung s. Anlage 1). Die Maßnahmen werden für beide Arten kombiniert, da diese ähnliche Habitatansprüche aufweisen. Des Weiteren resultieren aus den Maßnahmen positive Effekte für weitere Brutvogelarten, sowie für Begleitarten, wie Ackerwildkräuter, Falter, Heuschrecken und Feldhase. Die Feldlerche hat eine hohe Dynamik und wechselt oftmals jährlich ihre Brutreviere, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Annahme neuer Habitate sehr hoch ist. Das Rebhuhn als Kulturfolger weist ebenfalls eine hohe Anpassungsfähigkeit auf. Die CEF-Maßnahme in Form einer Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese in Anlehnung an HZE 2.33 wird zum Ausgleich festgesetzt. Zur Funktionserfüllung sind innerhalb dessen Methoden, wie eine späte -und Teilflächenmahd, sowie eine geringe Düngung zu beachten (s. Maßnahme 1). Weitere Voraussetzungen sind die räumliche Nähe zum Eingriffsort und eine Mahd mit Messerbalken. Die Maßnahme kann im räumlichen Zusammenhang, auf Flächen vom Vorhabensträger realisiert werden. Vor Baubeginn muss die CEF-Maßnahme wirksam sein, um keine Verbotstatbestände zu erreichen. Ein Erfolgsmonitoring ist unabdingbar.

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, welche erfüllt werden müssen. Zur Vermeidung des Tötungsverbotes muss die Baufeldräumung für beide Vorhabensflächen außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vögel erfolgen, d.h. im Zeitraum vom 1.September bis März. Um keine Störung von Brutvögeln der Gebüsch- und Heckenbrüter hervorzurufen, sollte zu den Hecken (Ost, Nord, West) eine Pufferabstand von mindestens 5 m belassen werden (während der gesamten Bauphase und darüber hinaus). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Vermeidungs -und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden. Die neu erschaffenden Habitate bieten um ein vielfaches mehr potenzielle Lebensräume als die vorhandenen intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden durch die Maßnahmen im Umfeld weiterhin erfüllt und bieten einen Mehrgewinn. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Ergänzung Mai 2021

Aufgrund der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Karl's Erlebnisdorf* Rövershagen, soll der Bereich der Grün – und Maßnahmenflächen (UG 1) nicht mehr in ein Sondergebiet Ferienhäuser umgewandelt werden. Von der Entwicklung eines Ferienhausgebietes wird abgesehen. Die Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan bleiben für das Untersuchungsgebiet - UG 1- bestehen. Da es somit keine Nutzungsänderungen oder zusätzliche Bebauungen geben wird und keine zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigungen von Arten auftreten können, entfallen die bisher im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen. Daher werden dazu keine weiteren Festsetzungen im Bauleitplanverfahren getroffen.

Quellenverzeichnis

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg -Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Artenschutztabelle), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

VÖKLER, F. (2015): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

GLANDT, D. (2017): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz, Springer Spektrum, Ochtrup.

BEZZEL, E. (1996): Vögel, 5. Auflage, BLV Verlagsgesellschaft mbH, München

Anlage 1

Feldlerche (Alauda arvensis)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	FFH-Anhang IV-Art	Rot	e Liste	Rauml	bedeutsamkeit M-V		ngszustano ntale bioge	d eographische	
	europäische Vogelart Anh. I V-RL	3	RL D		>40% des gesamtdeutschen Bestands	<u> </u>	günstig		
	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	-	RL M-V		> 60% des gesamtdeutschen Bestands	⊠ ι	ungünstig		
					< 1.000 BP				
	spezifische kleinräumige Habitatbindung				große Raumnutzung				
2. Bes	tandssituation im Unter	sucl	nungsraur	n					
	nachgewiesen			\boxtimes	potenziell möglich				
3. Pro	gnose und Bewertung o	ler S	chädigun	g oder \$	Störung nach § 44 BNatSch	G			
3.1 Fa	ng, Verletzung, Tötung	(§ 44	(1) Nr. 1 I	BNatSc	hG)				
Werde	en eventuell Tiere verletzt	oder	getötet?				⊠ ja	nein	
					Gelegen während der Baufeld on einem Ausweichen in Gefa				
Verme	eidungs-/funktionserhalten	de N	1aßnahmei	n erford	erlich?		⊠ ja	nein	
Zur -	-	-		-	rd folgende Vermeidungsmaß Brutzeit, d.h.im Zeitraum zw			ptember und	
Der V	erbotstatbestand "Fang	en, T	öten, Verl	etzen"	tritt ein.		□ ja	⊠ nein	
3.2 En	tnahme, Schädigung, Z	erstö	irung von	Fortpfl	anzungs- und Ruhestätten	(§ 44 (1)), Nr. 3 BN	latSchG)	
Werde zerstö		der R	uhestätten	aus de	r Natur entnommen, beschäd	igt oder	⊠ ja	nein	
bode					en eine mögliche Fortpflanzun edingte Flächenbeanspruchur				
Funkti	onalität wird gewahrt?						☐ ja	⊠ nein	
Verme	eidungs-/CEF-Maßnahme	erfo	derlich?				⊠ ja	nein	
Um d	den Lebensraumverlust fü	r die	Feldlerche	auszu	gleichen, wird folgende Maßn	ahme fe	estaesetzt:		
 Um den Lebensraumverlust für die Feldlerche auszugleichen, wird folgende Maßnahme festgesetzt: Bereitstellung von mindestens 1 ha Kleegras als Ausgleichsfläche pro Feldlerchen-Revier. Die Strukturdiversität sollte durch die regelmäßige Mahd von Teilbereichen der CEF-Fläche (einmal pro Jahr, nur außerhalb der Brutzeit, frühstens Sep.) erhöht und die Lebensraumeignung für die Feldlerche auf diesem Wege optimiert werden. 									
-	Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die Maßnahmenfläche sollte daher einen Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und anderen Vertikalstrukturen und 100 m zu Baumreihen, größeren Feldgehölzen (1-3 ha) und Gebäuden nicht unterschreiten. Auch zu Hochspannungsfreileitungen hält die Feldlerche Abstände mind. 100 m ein, was ebenfalls zu berücksichtigen ist.								
-	Wegen der meist vorha Vorkommens liegen, m				die Maßnahmenfläche in der l s 1 km entfernt	Nähe de	es derzeitiç	gen	
-	Die Habitatansprüche o Erfolgswahrscheinlichk				bekannt, weshalb die Maßnal sie kurzfristig wirksam.	hme ein	e hohe		

18

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	□ nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit au		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Anmerkung: Nördlich des B-Plangebiets setzt sich die derzeit bestehende Ackerflächen for Eigentum vom Vorhabensträger sind, könnten sie als Ersatzfläche entwickelt und langfristig Die Maßnahmenfläche wird mit der des Rebhuhns kombiniert.		

Rebhuhn (Perdix perdix)									
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
	FFH-Anhang IV-Art	Rot	e Liste	Raum	Raumbedeutsamkeit M-V Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region				
	europäische Vogelart Anh. I V-RL	2	RL D		>40% des gesamtdeutschen Bestands		günstig		
	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	2	RL M-V		> 60% des gesamtdeutschen Bestands		ungünstig		
					< 1.000 BP				
	spezifische kleinräumig Habitatbindung	e			große Raumnutzung				
2. Be	estandssituation im Unte	ersuc	hungsrau	ım					
	nachgewiesen			\boxtimes	potenziell möglich				
lm U 2014	mfeld des Untersuchungs I)	gebie	etes wurde	n 2009	2-3 Brutpaare kartiert. (V	ölker, Zwei	ter Brutvogela	tlas M-V	
3. Pr	ognose und Bewertung	der S	Schädigur	ng ode	r Störung nach § 44 BNa	atSchG			
3.1 F	ang, Verletzung, Tötung	j (§ 4	4 (1) Nr. 1	BNatS	SchG)				
Werd	den eventuell Tiere verletz	t ode	r getötet?				⊠ ja 🗆	nein	
Baı	Verletzung oder Tötung vurfeldfreimachung können	nicht						eichen in	
	fahrensituationen auszuge		M = 0 l		adadiah O		□ :- □	l	
	neidungs-/funktionserhalte					0 h	⊠ ja □	nein	
Zu	r Vermeidung von Verletz	_		_	vird roigende vermeidung rutzeit, d. h. im Zeitraum				
	September und dem 2			5 doi 5	ratzon, a. n. mi zoniaam	zwiooriori a	0111 11		
Der '	Verbotstatbestand "Fan	gen,	Töten, Ve	rletzen	" tritt ein.		☐ ja 🛚	nein	
3.2 E	Entnahme, Schädigung,	Zerst	örung vo	n Fortp	oflanzungs- und Ruhest	ätten (§ 44	(1), Nr. 3 BNa	itSchG)	
	den evtl. Fortpflanzungs- o zerstört?	oder F	Ruhestätte	n aus c	der Natur entnommen, be	schädigt	⊠ ja □	nein	
das	im Vorhabensraum liege bodenbrütende Rebhuhr pensraum dauerhaft zersti	n dar.						für	
Funk	tionalität wird gewahrt?						□ ja 🛚	nein	
Vern	neidungs-/CEF-Maßnahm	e erfc	orderlich?				⊠ ja 🗆	nein	
Um	den Lebensraumverlust	für da	s Rebhuhi	n auszu	ugleichen, wird folgende N	/laßnahme	festgesetzt:		
-	Bereitstellung von mindestens 1 ha Kleegras als Ausgleichsfläche (max. 500m Entfernung) Wenn in unmittelbarer Nähe Einzelgebüsche vorkommen, kann das Strukturangebot für das Rebhuhn erhöht und die Lebensraumeignung auf diesem Wege noch optimiert werden. Eine jährliche Mahd, frühstens ab Sep. ("Mosaikmahd", Teilflächenmahd) außerhalb der Brutsaison vervollständigt die Maßnahme.								
-	 Die Habitatansprüche des Rebhuhns sind gut bekannt, weshalb die Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist. Zudem ist sie kurzfristig wirksam. 								
Ма	merkung: Rebhühner we ßnahmenfläche idealerwe den Ackerflächen im Nor	ise a	n die Vorh	abensfl	äche angrenzt, damit Tie	re darauf aı	usweichen kör		

Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden, so dass feuchte Standorte für die Di Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind. Daher gilt es abzuklären, ob die Feuchtigkeitsverhältnisse auf der Ackerbrache nördlich des B-Plangebiets diesbezüglich g		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflanzungsund Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	⊠ ja	nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1 dem 28. Februar sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgesch der Überwinterungszeit ist ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	□ ja	□ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	□ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein